

Infektionsschutzkonzept für Veranstaltungen im Württembergischen Christusbund Scharnhäuser Park e.V.

1. Es wird ein Mindestabstand der Bestuhlung von 1,5 Metern zwischen den Stuhlreihen festgesetzt. Für Besucher eines Haushaltes, Geimpfte oder Genesene besteht keine Verpflichtung zum Sitzplatzabstand. Für alle anderen Besucher gilt ein Sitzabstand von 1,5m.

2. Die belegbaren Sitzplätze sind wie folgt gekennzeichnet:
 - a) Es handelt sich um Stuhlreihen. Mobile Abstandsmarkierungen sind vorhanden.
 - b) Für den Platz des Rednerpultes wird ein Mindestabstand von 5 Metern zur ersten Stuhlreihe eingehalten
 - c) Für Musiker ist ein separater Bereich mit einem ausreichenden Mindestabstand zur ersten Stuhlreihe und einem ausreichenden Mindestabstand zwischen den einzelnen Musikern vorgesehen.

3. Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten wurden folgende Vorkehrung getroffen:

Die Besucher sind aufgefordert sich in ausliegende Listen vor Ort mit Name, Vorname und Telefonnummer einzutragen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit sich über einen QR Code über das eigene Mobile Device anzumelden.

Die Anmelde Listen werden unter Verschluss vier Wochen bei der Gemeindeleitung aufbewahrt und nur im Infektionsfall ausgewertet. Nach vier Wochen wird die Liste vernichtet.

4. Vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung gelten die Hygieneregeln des öffentlichen Raumes. Auf Gruppenbildungen innerhalb der Räumlichkeiten sowie ausserhalb des Gebäudes wird verzichtet.

5. Der Einlass ist durch einen Ordnungsdienst organisiert. Abstandsmarkierungen im Zugangsbereich des Haupteinganges und im Treppenhaus werden angebracht. Die Ordner an den Hauseingängen weisen die Besucher auf die Abstandseinhaltung hin. An der Eingangstüre zum Gottesdienstraum weist ein Ordner dem Teilnehmer ggf. einen Einzelplatz oder (für Personen die in einem Haushalt leben) eine Sitzreihe zu.

6. Der Ordnungsdienst nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Der Ordnungsdienst wird im Vorfeld von der Gemeindeleitung bestimmt, eingewiesen und namentlich festgehalten.
 - Der Ordnungsdienst verwendet Mund- und Naseschutzmasken
 - Der Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass zwischen Personen, die nicht aus einem gemeinsamen Haushalt kommen, der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird. Der Ordnungsdienst sorgt für das Lüften des Gemeindesaales vor,-während und nach dem Gottesdienst.
7. Desinfektionsmittel stehen an den Eingängen und im Sanitärbereich bereit.
8. Das Tragen einer medizinischen Maske („OP Maske“ oder FFP2 Maske) ist ab Betreten des Gemeindehauses verpflichtend. Entsprechend der geltenden Coronaverordnung muss die Maske während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude getragen werden. Masken sollen von den Besuchern mitgebracht werden. Es werden zusätzlich Masken am Eingang für Besucher vorgehalten, welche keine adaequate Maske mitbringen.
9. Türen und Stühle und andere Kontaktflächen (Rednerpult, Technikplatz) werden rechtzeitig vor der nächsten Veranstaltung desinfiziert.
10. Das gemeinsame Singen mit Maske ist erlaubt. Gesangbücher sind weggeräumt.
11. Während der Veranstaltung wird für ausreichende Belüftung gesorgt, indem Türen und Fenster geöffnet bleiben, bzw für eine ausreichende Stosslüftung gesorgt wird.
12. Personengruppen, die nicht teilnehmen dürfen:
- Menschen, die kürzlich positiv auf Covid-19 getestet wurden und noch nicht als genesen gelten.
 - Menschen, die mit Infizierten in Berührung kamen und in Quarantäne leben müssen.
 - Menschen, die Krankheitssymptome haben (Fieber, Husten, Niesen, Atemnot u.a.).
 - Menschen, die nicht bereit sind, sich an die Hygieneregeln zu halten.
13. Grundlage dieses Schutzkonzeptes ist die „Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen bei Gottesdiensten und Bestattungen“ der Landesregierung.
14. Die Verantwortung für den Gottesdienst/ die Veranstaltung haben:

(Datum und Name)

(Datum und Name)